

TOP 3.6.6 Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

Abteilung Sozialversicherung (Monika Weißensteiner)

1. Beschreibung der Problematik

Am 1.1.2017 ist die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze in Kraft getreten. Es gibt nur mehr eine monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2017: 425,70 Euro). Die Änderungen wurden bereits 2015 im Meldepflicht-Änderungsgesetz geregelt und kundgemacht (BGBl 79/2015). Der Hauptverband hat die Auswirkungen der Bestimmungen über die tägliche Geringfügigkeitsgrenze bis zum Ablauf des 30.6.2019 zu evaluieren. Die ebenfalls in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung sollten ursprünglich gleichzeitig in Kraft treten, wurden jedoch auf den 1.1.2018 verschoben.

2. Auswirkungen

Auf Grund der Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze tritt eine Vollversicherung nur mehr dann ein, wenn DienstnehmerInnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat ein Entgelt beziehen, das die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, so tritt nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung ein. Die BAK hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Meldepflicht-Änderungsgesetz eine sorgfältigere Prüfung der Auswirkungen dieser Regelungen vor dem Inkrafttreten gefordert und auf versicherungsrechtliche Probleme für DienstnehmerInnen hingewiesen; ebenso wurden genauere Richtlinien für die geplante Evaluierung eingefordert.

Bei Prüfung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es darauf an, ob das Beschäftigungsverhältnis für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart wird, ob ein befristetes Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder eine fallweise Beschäftigung gegeben ist. Bei gleichem Entgelt kann je nach Konstellation Teil- oder Vollversicherung vorliegen. Oft kann die Feststellung der Vollversicherung erst im Nachhinein erfolgen, weil zu Beginn der Tätigkeit beispielsweise die Einsatztage einer fallweisen Beschäftigung noch nicht sicher sind. Die Auswirkungen auf den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bzw einen möglichen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen sind nicht vorhersehbar. Sowohl die Vollziehung dieser neuen Rechtslage als auch die Beratung von KundInnen ist äußerst schwierig.

3. Position/Forderung der AK

Die Rechtsfolgen der Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der unterschiedlichen Sachverhaltsvarianten sind einerseits äußerst kompliziert und auch missbrauchsanfällig, andererseits ist es problematisch, dass je nach Gestaltung der Arbeitsverhältnisse Sozialversicherungspflicht eintritt oder auch nicht. Die Neuregelung soll auch nicht dazu beitragen, dass die ohnehin schon hohe Zahl an geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen weiter zunimmt und damit der Sozialversicherungsschutz der ArbeitnehmerInnen verloren geht.

Abgesehen von der Evaluierung ist auf Grund der aufgezeigten Probleme, eine Überprüfung und Anpassung der gesetzlichen Regelungen notwendig.